

BUND Kreisgruppe Bielefeld
August-Bebel-Str. 16-18
33602 Bielefeld



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

An das
Bauamt der Stadt Bielefeld

z.K. an: Umweltamt, Naturschutzbeirat, AfUK, Ratsfraktionen,
Bezirksvertretung Stieghorst, Landesbüro der Naturschutzverbände

Nur per Mail

BUND Kreisgruppe Bielefeld
Petra Schepsmeier
Jürgen Birtsch
Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Vorstand der Kreisgruppe

service@bund-bielefeld.de
www.bund-bielefeld.de

Bielefeld, **10.12.2023**

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Außenbereichssatzung „Wandweg“ gem. § 35
Abs. 6 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bielefeld hat am 2.11.2023 als Entwurf eine Außenbereichssatzung „Wandweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Als anerkannter Naturschutzverband nehmen wir dazu im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung.

Das Bauamt der Stadt möchte laut Vorlage mit der Außenbereichssatzung am Wandweg in Lämershagen die bisherige Splittersiedlung in ein geschlossenes Siedlungsgebiet umwandeln.

Anlass ist laut Vorlage der geäußerte Wunsch einer Grundstückbesitzerin dort ein weiteres Haus bauen zu können. Dazu hat sich eine Anwohnerinitiative gegründet, die gegen eine solche bauliche Entwicklung Unterschriften sammelt (vgl. Westfalenblatt vom 1.12.2023).



Abb. 1: Vorgesehener Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung

Zusammenfassung

Im geschützten Außenbereich ist ein solches Vorhaben, das weitere Bebauung ermöglicht, nach § 35 Baugesetzbuch „*nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen*“. In diesem Fall sprechen die nachfolgend dargestellten öffentliche Belange gegen eine Siedlungsentwicklung am Wandweg. Die Außenbereichssatzung ist danach abzulehnen, sie widerspricht auch § 35 Baugesetzbuch.

- Der für eine Bebauung vorgesehene Bereich gilt als besonders geschützter Freiraum, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.
- Der Flächennutzungsplan, auf den sich das Bauamt dabei beruft, ist rechtlich nicht bindend. Er steht im Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ festsetzt. Maßgebend ist hier der Regionalplan, der sich als Grundlage übergeordneter Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetzt.
- Weitere Bebauung am Wandweg greift negativ in eine schützenswerte Landschaft ein, die sich durch eine hohe Biotop- und Artenvielfalt und einen besonderen Erholungswert auszeichnet. Davon wären auch nach dem Regionalplan 2023 (Entwurf) festgesetzte „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) direkt betroffen.
- Die geplante Verfestigung einer Splittersiedlung mit der Option einer geschlossenen Straßenbebauung ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt widerspricht einer geordneten, nachhaltigen und zukunftsweisenden städtebaulichen Entwicklung.
- Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag, das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen.
- Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splittersiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken.
- Die Außenbereichssatzung mit einem vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung „durchzuwinken“ ist zweifelhaft und widerspricht aktueller Rechtsprechung.

Erläuterung im Einzelnen

1. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB fragwürdig

Ob hier im Sinne von § 13 BauGB ein „Vereinfachtes Verfahren“ zur Anwendung kommen kann stellen wir in Frage. Denn § 13 BauGB legt fest, dass dieses Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn „*durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt*“ werden. Da die Außenbereichssatzung „Wandweg“ die Möglichkeit eröffnen soll, die bisher dort vorhandene Splittersiedlung im Außenbereich ergänzend entlang des Wandweg mit weiteren bis zu 15 Einzelhäusern zu bebauen, würde damit ermöglicht, daraus eine geschlossene Straßenrandbebauung zu entwickeln. Der dort noch durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Grünland) geprägte Charakter der Landschaft würde so grundlegend verändert. Damit würden selbstverständlich in diesem Bereich „Grundzüge

der Planung“ verändert. Aus der Splittersiedlung könnte eine geschlossene Siedlung im geschützten Außenbereich entstehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.7.2023 hin (Urteil BVerwG 18.7.2023, 4 CN 3.22). Das BVerwG hat darin festgestellt, dass beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen für kleine Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind, weil sie dem EU-Recht widersprechen. Der mit dem vereinfachten Verfahren verbundene Verzicht auf eine Umweltprüfung verstößt aus Sicht des BVerwG gegen die europäische Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL). Ausnahmen sind danach nur möglich, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Davon könne bei der Überplanung von Flächen im Außenbereich nicht pauschal ausgegangen werden, sagt das BVerwG.

Zwar handelt es sich im Falle dieser Außenbereichssatzung nicht um einen Bebauungsplan, aber es sind vergleichbar Außenbereichsflächen betroffen, die künftig bebaut werden sollen. Auch können erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht völlig ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 5 bis 7). Juristische Kommentare bewerten das Urteil jedenfalls so, dass § 13 BauGB, auf den sich das Bauamt am Wandweg bezieht, grundsätzlich nicht mehr angewendet werden darf.

Im Sinne der Rechtssicherheit der zu diesem Plan anstehenden Entscheidung raten wir deshalb dazu, hier auf das Vereinfachte Verfahren zu verzichten. Wir weisen zudem darauf hin, dass zu dieser Vorlage bisher keine Beteiligung des Naturschutzbeirates stattgefunden hat. Da Naturschutzbelange berührt sind und - das entnehmen wir auch der Vorlage - eine Beteiligung des Umweltamtes erfolgt ist, muss vor einer Entscheidung auch der Naturschutzbeirat beteiligt werden.

2. Widerspruch zum Baugesetzbuch (BauGB)

Der hier betroffene besonders geschützte Außenbereich soll dem Grundanliegen des § 35 BauGB entsprechend von Bebauungen frei bleiben. Leider wurden vor Wirksamwerden des § 35 an viel zu vielen Stellen im Außenbereich, auch im heutigen Stadtgebiet von Bielefeld, Splittersiedlungen ermöglicht. Mit dem Instrument der „Außenbereichssatzung“ lässt sich dieses prinzipielle Bauverbot unterlaufen. Deshalb hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen für den Erlass einer solchen Ausnahme formuliert.

Nach § 35 Abs. 6 BauGB (6) kann eine Gemeinde *„für bebauten Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind (...) durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen“*. Das, was hier gesetzlich ausgeschlossen werden soll, nämlich im Außenbereich **problematische Splittersiedlungen zu verfestigen**, soll aber genau mit dieser Außenbereichssatzung wie oben beschrieben ermöglicht werden. Und der betroffene Landschaftsraum ist in der Tat noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt, womit eine Grundvoraussetzung des § 35 Abs. 6 BauGB (6) nicht gegeben ist.

In Abs. 6 heißt es weiterhin: *„Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist ...“*. Eine Vereinbarkeit lässt sich hier aber nicht feststellen. Diese Splittersiedlung fernab jeglicher Infrastruktur zu verfestigen, steht vielmehr einer nachhaltigen und zukunftsgerechten städtebaulichen Entwicklung entgegen (vgl. Punkt 4).

Eine Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB muss zudem **Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung der Gemeinde zwischen öffentlichen und berührten privaten Belangen** sein. Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Abwägung vorgenommen wurde. Zur Begründung wird einzig auf den öffentlichen Belang nach Schaffung von Wohnraum und das private Interesse eines Eigentümers, der gerne hier ein Haus bauen möchte, abgehoben. Eine Abwägung mit weiteren relevanten öffentlichen Belangen nach Erhalt des Freiraums, nach Erhalt des Landschaftsbildes, nach Vermeidung der Verfestigung einer Splittersiedlung, nach einer nachhaltigen und in diesem Sinne geordneten Stadtentwicklung – alles Belange, die hier weiterer Bebauung entgegenstehen – hat nicht stattgefunden.

Weiter heißt es in Abs. 6: Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass „3. **keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter**“ vorliegen. Dazu zählen nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 „die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*“. Da tatsächlich gravierende Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter vorliegen, widerspricht die Außenbereichssatzung auch aufgrund dieses Punktes dem Baugesetzbuch und an dieser Stelle damit auch dem Naturschutzrecht (vgl. Punkt 6).

Da danach die Außenbereichssatzung „Wandweg“ an mehreren Punkten öffentlichen Belangen entgegensteht, ist sie nach § 35 Baugesetzbuch nicht zulässig.



Abb. 2: Luftbild Wandweg im Bereich der geplanten baulichen Verdichtung. An der Nordseite reicht der dort lt. Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ ausgewiesene Wald z.T. direkt an die Straße heran. (vgl. Abb. 5) An der Südseite dominieren noch landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere ökologisch wertvolles Grünland mit Streuobstwiesen. Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld



Abb. 3: Luftbild Wandweg 1974 mit der heute noch vorhandenen Splittersiedlung an der Straße. Häuser sind seitdem nicht dazu gekommen. Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld

3. Flächennutzungsplan im Widerspruch zum Regionalplan

Das Bauamt stützt die mögliche Bebauung auf den Flächennutzungsplan, der hier zu unserer Überraschung Bebauung als Möglichkeit vorsieht. Dazu bitten wir das Bauamt um Auskunft: Wann wurde auf welcher Rechtsgrundlage dieser Flächennutzungsplan beschlossen? Wie wurde dabei das am Wandweg ausgewiesene Baugebiet begründet? Wie erklärt das Bauamt den Widerspruch zum rechtsgültigen Regionalplan? Warum wurde der Flächennutzungsplan hier nicht an den Regionalplan als übergeordneter Planungsgrundlage angepasst?



Abb. 4: Flächennutzungsplan. Der rot markierte Bereich für Wohnen widerspricht dem aktuellen Regionalplan und dem Regionalplanentwurf 2023. Der Regionalplan stellt den Bereich als Freiraum dar, und an der nördlichen Seite des Wandweges einen „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“, der dort bis an die Straße – also in den roten Bereich – heranreicht (vgl. Abb. 5 und Luftbild Abb. 2). Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld

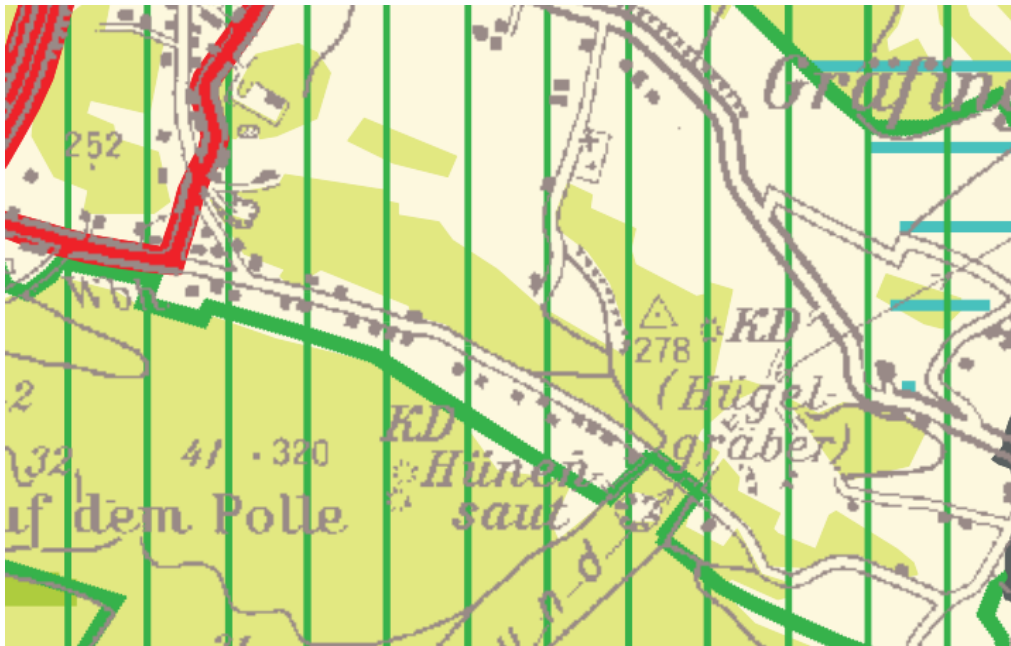


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan OWL. Darstellung des Bereiches am Wandweg als „Freiraum und Agrarbereich“ (hellgelb) und als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ (grüne Schraffur). Quelle: Bezirksregierung Detmold



Abb. 6: Ausschnitt Regionalplan 2023 – Entwurf (Beschlussfassung voraussichtlich Anfang 2024). Darstellung des Bereiches am Wandweg als Freiraum und Agrarbereich. Auf beiden Seiten des Wandweges sind die dortigen Waldgebiete als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) – dunkelgrün gestreift - dargestellt. Der BSN-Bereich reicht z.T. bis an die Straße heran, widerspricht damit der „Außenbereichssatzung“ und dem Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 4). Quelle: Bezirksregierung Detmold 2023

Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan keinerlei bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung hat. Der Flächennutzungsplan steht zudem im Widerspruch zum Regionalplan, der übergeordneten Planungsgrundlage. Die Aussage dazu von Herrn Bielefeld in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst ist unzutreffend. Denn der aktuelle rechtgültige Regionalplan und der Regionalplanentwurf 2023 beschreiben den Bereich Wandweg als „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“ (hellgelbe Flächenfarbe), als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (BSLE) und in Teilen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) (vgl. Abb. 5 und Abb. 6). Eine weitere Bebauung widerspricht damit dem Regionalplan. Der Flächennutzungsplan muss hier dem übergeordneten Regionalplan folgen und korrigiert werden. Er kann nicht als Grundlage für die Außenbereichssatzung herangezogen werden.

Dazu verweisen wir auch auf die aktuelle Rechtsprechung. Zu mehreren vergleichbaren Streitfällen liegen rechtskräftige Urteile vor, die den Vorrang der Regionalplanung vor der Flächennutzungsplanung einer Stadt bestätigen.

So hat das OVG NRW im Urteil vom 29.9.2021 einen Flächennutzungsplan und eine darauf basierenden Bauplanung beanstandet, weil sie dem Regionalplan widersprachen. Wie im Fall Wandweg war hier der zu bebauende Bereich regionalplanerisch als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Das OVG stellte im Beschluss dazu fest: *"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...) Die Gemeinden dürfen die Ziele der Raumordnung je nach deren Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich aber nicht im Wege der Abwägung über sie hinwegsetzen. An die Ziele der Raumordnung sind die örtlichen Planungsträger vielmehr strikt gebunden. Planungen, die einem geltenden Ziel der Regionalplanung widersprechen, haben sie zu unterlassen".* (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.09.2021 - 7 D 47/19.NE).

Und in einem ähnlichen Fall urteilt der Hessische Verwaltungsgerichtshofs: *„Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch, denn das Anpassungsgebot des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch richtet sich auch an die Flächennutzungsplanung“.* (Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Januar 2018, Az.: 4 B 1535/17)

Wir stellen fest, dass für die städtebauliche Planung im Bereich Wandweg nicht der Flächennutzungsplan, sondern der Regionalplan maßgebend ist. Und zum Regionalplan steht die Außenbereichssatzung mit der Option einer baulichen Entwicklung im Widerspruch.

4. Siedlungsgebiet am Wandweg städtebaulich nicht zukunftsgerecht

Es handelt sich im Entwurf der „Außenbereichssatzung“ nicht um eine „städtebaulich vertretbare Verdichtung des Siedlungsansatzes im geringen Umfang“, wie das Bauamt in der Vorlage behauptet. Bei den vorhandenen Einzelhäusern am Wandweg handelt sich vielmehr um eine typische Splittersiedlung abseits aller für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung notwendigen Infrastruktur. Solche Siedlungen sind im Außenbereich der heutigen Stadt Bielefeld zu Zeiten entstanden, als es noch keine

geordnete städtebauliche Entwicklung gab. Eine Luftbildauswertung zeigt, dass fast alle heute vorhandenen Häuser schon seit über 50 Jahren dort existieren.

Die Stadt Bielefeld arbeitet aktuell am Entwurf eines „Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Stadtentwicklung“. Im Entwurf heißt es, dass aus Umwelt- und Klimaschutzgründen möglichst auf weitere Bebauungen von Außenbereichsflächen verzichtet werden soll. In der begleitenden AG gab es Konsens darüber, dass im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich Wohnen und Mobilität eine „Stadt der kurzen Wege“ das Ziel sein müsse. Was konkret bei der Entwicklung vorhandener und neuer Siedlungsbereiche bedeutet, Wohnen und Infrastruktur (Versorgung, Mobilität, Bildung, Freizeit) örtlich zusammen zu planen, um Infrastruktur effizient zu nutzen und Belastungen z.B. durch vermeidbare Verkehre zu reduzieren.

Eine mögliche Verdichtung der Splittersiedlung Wandweg und auch Verdichtungen weiterer Splittersiedlungen, wie sie ländliche Stadtrandbereiche der Stadt heute prägen, stimmt mit diesem Anliegen nicht überein. Kein Nahversorger, keine Grundschule, keine weiterführende Schule, kein Arzt, keine Apotheke, keine andere für die Versorgung der Menschen dort wichtige Stelle ist fußläufig erreichbar. Einzig eine Kita an der Lämershagener Straße liegt so nahe, dass Kinder der Siedlung die Kita theoretisch zu Fuß erreichen können.

In der Vorlage wird auf die ÖPNV-Anbindung mit 3 Buslinien hingewiesen. Das klingt nach attraktiver Anbindung, täuscht aber. Die Anbindung an den ÖPNV ist mit einem werktags alle 30 Minuten verkehrenden Bus ohne direkte Verbindung in die City wenig attraktiv. Die nächst erreichbare Grundschule liegt ca. 5 km entfernt in Hillegossen, die nächste weiterführende Schule fast 10 km entfernt. Dass Kinder diese Wege von den Einfamilienhäusern bis zu den Schulen mit Elterntaxi zurücklegen, ist wahrscheinlich. Der REWE-Markt in Hillegossen liegt als nächst gelegener Nahversorger etwa 5 km entfernt. Es ist völlig klar, dass die am Wandweg lebenden Menschen für die notwendigen Wege also überwiegend das Auto benutzen werden. Die Ausweisung eines solchen neuen Baugebietes im Außenbereich widerspricht damit einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung! Konkret widerspricht eine Siedlungsentwicklung am Wandweg der Mobilitätswende und den Klimazielen der Stadt.

5. Negative Auswirkungen auf Landschaft und biologische Vielfalt

Im Entwurf heißt es: *„Die zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes sind durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung aller Voraussicht nach nicht berührt. Ausgeprägte Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind in diesen Bereichen nicht bekannt und auch nicht zu erwarten“.* Auf eine Umweltprüfung könne deshalb verzichtet werden.

Dieser Einschätzung widersprechen wir! Zunächst bitten wir darum, genauer zu erläutern, worauf sich diese Aussagen gründen. Wurden die u.E. ökologisch wertvollen und von Bebauung betroffenen Grünland- und Waldbereiche dazu untersucht? Liegt dem ein artenschutzrechtliches Gutachten zu Grunde? Hat die Untere Naturschutzbehörde Stellung genommen? Wurden Daten der Biologische Station dazu ausgewertet?

Sollten solche Daten bzw. Stellungnahmen vorliegen, bitten wir auf diesem Wege um Einsichtnahme. Sollten sie nicht vorliegen, behalten wir uns weitere Schritte vor.

Grundsätzlich stellen wir fest: Durch eine zusätzliche Bebauung am Wandweg würde Boden ganz oder teilweise dauerhaft versiegelt und ginge damit als Lebensraum für

Pflanzen und Tieren verloren. Die Fläche für die Versickerung von Regenwasser würde verringert, die Abflüsse bei Starkregen würden zunehmen, das Landschaftsbild würde beeinträchtigt, der Erholungswert der offenen Landschaft für den Menschen würde sinken. Letzteres in einem Bereich der Stadt, der noch einen besonderen Erholungswert aufweist (vgl. Pkt.6.).

Es heißt dennoch: „*Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen*“. Wir weisen darauf hin, dass das unmittelbare Umfeld der möglichen Bebauung auf beiden Seiten des Wandweges durch ausgesprochen bedeutsame und wertvolle Schutzgebiete geprägt wird, die in Teilen sogar bis an die Straße heranreichen (vgl. Abb. 5 - 9), also von möglicher Bebauung unmittelbar betroffen wären. Im Süden handelt es sich dabei um das FFH-Gebiet und NSG Östlicher Teutoburger Wald. Der hier liegende, unmittelbar an den geplanten Baubereich angrenzende, stadteigene Buchenwald „Auf dem Polle“ gilt als mögliches Naturwaldgebiet. Hier soll sich künftig Wald ohne menschliche Nutzungen zu einem „Urwald von Morgen“ entwickeln. Unmittelbar an der Grenze dieses Waldes – im geschützten Freiraum – weitere Bauflächen zu entwickeln widerspricht naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

Das bestätigt auch eine Auswertung der vorliegenden naturschutzrelevanten Daten. Nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt handelt es sich auf beiden Seiten des Wandweges um bedeutende Naturschutzvorranggebiete (Abb. 7). Nach dem Regionalplan 2023 (Entwurf) sind die dortigen Waldgebiete als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt, z.T. bis an die Straße heran (Abb. 6). Es handelt sich zugleich auch um bedeutende Biotopverbundflächen im Biotopverbundsystem des Landes NRW (Abb. 8).

Die dazwischen liegenden noch ungeschützten landwirtschaftlichen Flächen am Wandweg (überwiegend Grünland mit Streuobstwiesen, z.T. auch Wald) sind im Grenzbereich dieser geschützten Flächen Pufferflächen und Biotopverbindungen, und als solche auch schutzwürdig. Tierwanderungen zwischen den beiden Waldgebieten werden so ermöglicht und sichergestellt. Eine geschlossene Bebauung am Wandweg würde das unterbrechen. Wir fragen deshalb: Wie können die Autoren der Vorlage sicher sein, dass Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten von einer möglichen Bebauung nicht betroffen sein werden?



Abb. 7: Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld. Das Gebiet am Wandweg wird überwiegend als Natur-Vorranggebiet dargestellt (rot). Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld

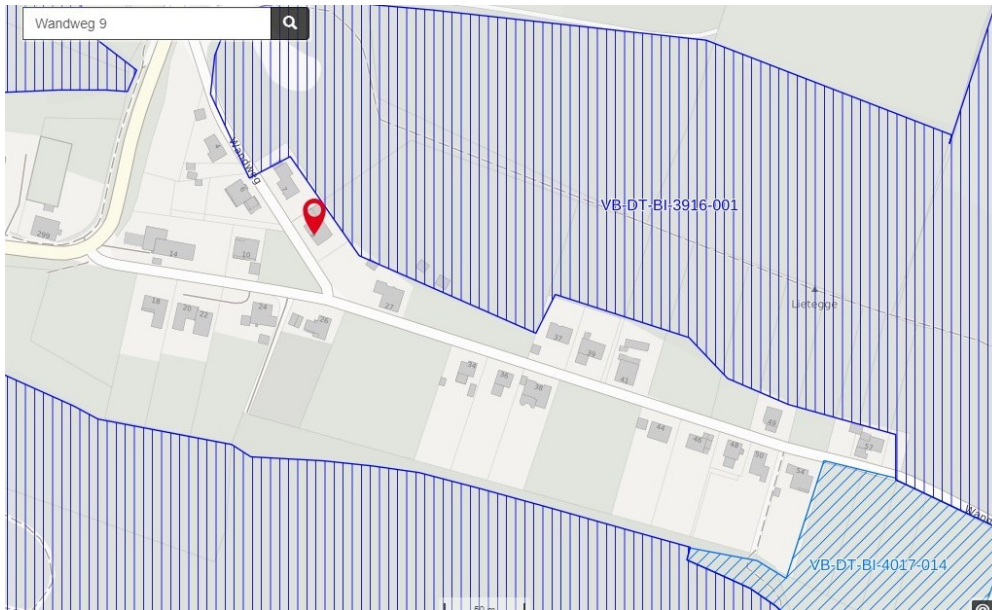


Abb. 8: Biotopverbundflächen am Wandweg. Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld



Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Landschaftsplan am Wandweg. Der Flächennutzungsplan (Abb. 4) widerspricht im nördlichen Teil dieser Darstellung. Teile des danach für Bauen vorgesehenen Bereiches sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Waldgebiet „Lietegge“). Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld

6. Eine wichtige Erholungslandschaft mit bedeutenden Wanderwegen wäre betroffen

Die noch naturnahe Kulturlandschaft und die Waldgebiete am Wandweg zählen zu den besonders attraktiven, stark besuchten Erholungslandschaften der Stadt. Über den Wandweg verlaufen die Wanderwege „Hausneuland-Weg“ und „Sennestadtrundweg“, sowie die nördliche Route des Hermanns-Höhen-Weg (H-Weg). Für den beliebten Rundweg um den Kamm des Teutoburger Waldes „Auf dem Polle“ ist der Wandweg ein Bindeglied.

Derzeit gibt es am Wandweg großenteils keinen durchgehenden Ausbaustandard mit Bürgersteig. Wanderer benutzen hier die schmale Straße zusammen mit PKW. Bei der bisher geringen Verkehrsdichte ist das kein Problem.

Wanderer können aktuell noch am Wandweg freie Ausblicke über offenes Grünland hinweg zu den bewaldeten Höhen im Norden (Lietegge) und Süden (Auf dem Polle) genießen. Eine geschlossene Bebauung entlang der Straße würde erheblich in die Landschaft und das dortige Landschaftserlebnis eingreifen.

7. Weitere Bodenversiegelung gefährdet Wasserrückhaltung im Plangebiet

Noch wird die Landschaft am Wandweg überwiegend durch offene, unversiegelte Landschaft mit Dauergrünland geprägt. Das von den benachbarten Hängen bei Starkregen abfließende Wasser kann hier noch überwiegend zurückgehalten werden. Das belegt die Planungshinweiskarte Starkregen (Abb. 10). Hier funktioniert „Schwammstadt“ noch, da der Grad der Versiegelung gering ist. In den Bachläufen unterhalb kommt so bei Starkregen nicht so viel Wasser an.

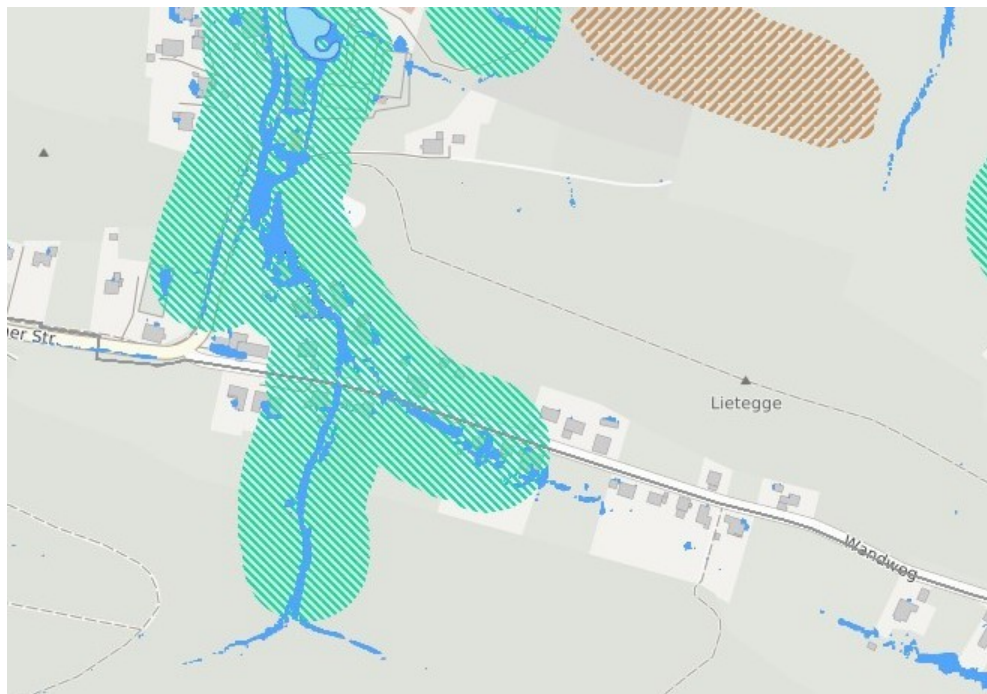


Abb. 10: Die Planungshinweiskarte Starkregen zeigt: Regenmengen, die vom Teutokamm „Auf dem Polle“ abfließen, können hier noch zurück gehalten werden. Die Bereiche sind hier blau und grün schraffiert dargestellt. Quelle: Onlinekartendienst Stadt Bielefeld

8. Negative Vorbildwirkung vermeiden

Splittersiedlungen sind eine negative städtebauliche „Altlast“ aus vergangener Zeit. Sie prägen leider an vielen Stellen - besonders in den Außenbezirken - das Stadtbild und beeinträchtigen den Freiraum. Dieses städtebauliche Problem lässt sich aber keinesfalls „heilen“, in dem die zumeist an Straßen liegenden, zerstreuten Einzelhäuser so ergänzt werden, dass hier geschlossene Straßensiedlungen entstehen. Damit würde jede raumwirtschaftlich vernünftige und nachhaltige Stadtentwicklung unterlaufen. Und das würde klar dem § 35 BauGB widersprechen, dessen Hauptziel es ist, den Außenbereich vor weiterer Zersiedlung zu schützen.

Eine Außenbereichssatzung „Wandweg“ könnte eine negative Vorbildwirkung“ entfalten, Wünsche und Erwartungen nach ähnlichen Entwicklungen in anderen Splittersiedlungen wecken. Wie geht die Stadt künftig damit um, wenn Grundeigentümer in ähnlichen Lagen unter Berufung auf diese Satzung Ähnliches fordern? Will das Bauamt dem dann auch folgen? So wie am Wandweg, wo der Wunsch eines einzelnen Eigentümers offenbar schon reicht, eine solche Satzung auf den Weg zu bringen?

Das Problem fehlender Wohnungen wird durch die so mögliche Genehmigung einzelner (Einfamilien)-Häuser nicht gelöst, das ist sicher. In der Abwägung der Belange, der Vor- und Nachteile, überwiegen klar die Nachteile. Wir raten deshalb dringend davon ab, diesen Weg zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, Petra Schepsmeier, Jürgen Birtsch,

Vorstand der BUND-Kreisgruppe Bielefeld